



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München
Untere Naturschutzbehörden
Höhere Naturschutzbehörden
Landesamt für Umwelt
ANL
Nachrichtlich:
StMB
StMELF
Ausschließlich per E-Mail

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
62e-U8645.0-2019/13-64

Telefon +49 (89) 9214-3571
Matthias Huber

München
02.03.2020

Vollzug des Naturschutzrechts; gewerbsmäßiges Entnehmen von Pflanzen und Ausbringen von gebietseigenem Saatgut oder gebietseigenen Gehölzen in freier Natur

Anlagen:

Ursprungsgebiete bei Saatgut
Vorkommensgebiete bei Gehölzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, bedarf nach § 40 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich der Genehmigung der höheren Naturschutzbehörden. Bis einschließlich 1. März 2020 war das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete vom Genehmigungserfordernis des § 40 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ausgenommen; bis zu diesem Zeitpunkt sollten in der freien Natur Gehölze und Saatgut vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden (§ 40 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 BNatSchG). Die Übergangsfrist sollte den Marktteilnehmern die Umstellung auf die mit Ablauf des 1. März 2020 geltende Genehmigungspflicht für das Ausbringen von Saatgut und Gehölzen außerhalb ihrer Ursprungs- bzw. Vorkommensgebiete erleichtern (vgl. BT-Drs. 16/12274, S. 69).

Mit Ablauf des Stichtags steht das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut in der freien Natur außerhalb ihrer Vorkommens-/Ursprungsgebiete unter Genehmigungsvorbehalt. Für den Vollzug des § 40 BNatSchG bedarf es der Bereitstellung von Saatgut bzw. Gehölzen in ausreichender Qualität und Menge. Die gewerbsmäßige Gewinnung von Pflanzen bedarf bereits der Genehmigung nach § 39 Abs. 4 BNatSchG.

Mit dem vorliegenden Schreiben werden Hinweise zum künftigen Vollzug der §§ 39 Abs. 4, 40 BNatSchG gegeben.

Vertiefende fachliche Informationen sind im Internet auf den Seiten des LfU verfügbar (www.lfu.bayern.de/natur/gehoelze_saatgut/).

1. § 40 BNatSchG - Ausbringen von Pflanzen in freier Natur außerhalb ihrer Vorkommensgebiete

1.1 Anwendungsbereich

1.1.1 Begriff der freien Natur

Das Genehmigungserfordernis gilt nur, wenn Pflanzen außerhalb ihrer Vorkommensgebiete i.S.v. § 40 Abs. 1 BNatSchG in der *freien Natur* ausgebracht werden. Der Begriff der freien Natur ist gleichbedeutend zum Begriff des „unbesiedelten Bereichs“ (BT-Drs. 16/12274, S. 69). Ob ein Bereich der freien Natur zuzuordnen ist, richtet sich nach dem tatsächlichen Zustand der Fläche und nicht nach der bauplanungsrechtlichen Zuordnung nach § 35 BauGB.

Bei Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen an Verkehrswegen können die Hinweise aus dem Leitfaden des BMU zur Verwendung gebietseigener Gehölze aus 2012 zum Geltungsbereich der „freien Natur“ herangezogen werden ([www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/recht/leitfaden_gehoelze .pdf](http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/recht/leitfaden_gehoelze.pdf); Seiten 12–13).

Folgende Sonderstandorte an klassifizierten Straßen und Gemeindestraßen sind nicht zur freien Natur zu zählen:

- Oberbodenmieten
- Bankette
- Mittel- und Trennstreifen
- Lärmschutzwände
- Steilwände
- Stützwände
- Intensivbereich von Tank- und Rastanlagen

1.1.2 Legalausnahmen und Freistellungen vom Genehmigungserfordernis

Die Genehmigungspflicht *gilt nicht* für künstlich vermehrte Pflanzen, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben (§ 40 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG).

Vom Genehmigungserfordernis *ausgenommen* sind die in § 40 Abs. 1 Satz 4 BNatSchG genannten Handlungen.

Nach § 40 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 BNatSchG ausgenommen ist der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft. Ob hierunter auch der Anbau von Pflanzen für Blühstreifen, Blühflächen oder ähnliche Zwecke auf landwirtschaftlichen Flächen fällt, ist von der Rechtsprechung noch nicht entschieden. In der Literatur finden sich beide Ansichten. Das Bundesumweltministerium weist darauf hin, dass beide Ansichten vertretbar sind. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sowie das Bundesumweltministerium haben sich nach langen Diskussionen letztlich jedoch dazu entschlossen, dass das Anlegen von Blühflächen auf landwirtschaftlichen Flächen in freier Natur selbst dann nicht als genehmigungspflichtig anzusehen ist, wenn hierfür Saatgut, das außerhalb der jeweiligen Vorkommensgebiete seinen Ursprung hat, verwendet wird. Wir weisen darauf hin, dass diese Rechtsauslegung durchaus Risiken birgt, empfehlen aber aufgrund der Mehrheitsentscheidung auf Bundesebene diese Vorgehensweise.

1.1.3 Abgrenzung § 40 BNatSchG zur Erhaltungsmischungsverordnung und zum Forstvermehrungsgesetz

In Abgrenzung zu § 40 BNatSchG, der Regelungen zum *Ausbringen* gebietsfremder Pflanzen in freier Natur trifft, regelt die Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV) das *Inverkehrbringen von Saatgut*. Die ErMiV gilt dann, wenn die betroffene Erhaltungsmischung außer „Wildpflanzenarten“ (Arten, die nicht im Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz [SaatG] enthalten sind) auch „Futterpflanzenarten“ (Arten, die unter Nr. 1.2 des Artenverzeichnisses aufgeführt sind, vor allem Gräser und Leguminosen) enthält. Das bedeutet, dass einzelne Arten oder Mischungen, die nur Wildpflanzenarten enthalten, welche keine Futterpflanzen im Sinne des SaatG sind, nicht unter diese Verordnung fallen. Die Verordnung gilt nicht für Mulch, Grünschnitt, Mahdgut und diasporenhaltigen Boden (§ 1 ErMiV). Der Vollzug der ErMiV ist dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zugeordnet.

In Abgrenzung zu § 40 BNatSchG, der Regelungen zum *Ausbringen* gebietsfremder Pflanzen in der freien Natur trifft, regelt das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) die *Erzeugung* und das *Inverkehrbringen, Einführen oder Ausführen* von *forstlichem Vermehrungsgut*. Die Regelungen des FoVG gelten nicht für Pflanzenteile und Pflanzgut, die

nachweislich nicht für forstliche Zwecke bestimmt sind, mit Ausnahme der Vorschriften über die Einfuhr (§1 Abs. 3 Ziff. 2. FoVG) Sie gelten jedoch immer für Saatgut - auch dann, wenn es nicht für forstliche Zwecke verwendet werden soll.

1.2 Vorkommensgebiete

Vorbemerkung: Pflanzen, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, wurden in § 7 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG a. F. als „gebietsfremde Art“ definiert. Diese Begriffsbestimmung ist mit Gesetz vom 08.09.2017, BGBl. I S. 3370, weggefallen. Der Gesetzeswortlaut stellt nun in § 40 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 Nr. 4 BNatSchG auf Vorkommensgebiete ab. Im allgemeinen Sprachgebrauch werden auch die Begriffe „gebietseigen“ bzw. „gebietsheimisch“ verwendet. Der Begriff „autochthon“ grenzt die Vorkommensgebiete stärker ein und sollte daher in diesem Zusammenhang nicht verwendet werden. Bei den Vorkommensgebieten i.S.v. § 40 BNatSchG sind im Vollzug bei Saatgut und Gehölzen unterschiedliche räumliche Untergliederungen zu berücksichtigen. Beide Abgrenzungen sind in FinView und FinWeb hinterlegt („Vorkommensgebiete gebietseigener Gehölze“ und „Ursprungsgebiete gebietseigenes Saatgut“).

1.2.1 Vorkommensgebiete bei Gehölzen

Grundlage für die Berücksichtigung der Herkunftssicherheit und der genetischen Vielfalt bei Gehölzen sind die im Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze des Bundesministeriums für Umwelt, Gesundheit und Reaktorsicherheit ([www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/recht/leitfaden_gehoelze .pdf](http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/recht/leitfaden_gehoelze.pdf)) genannten Vorkommensgebiete.

Um den erheblichen naturräumlichen Unterschieden in Bayern gerecht zu werden, erfolgt in Bayern auf Grund einer fachgutachterlichen Einschätzung des Landesamtes für Umwelt folgende zum BMU-Leitfaden ergänzende Differenzierung der Vorkommensgebiete:

- Differenzierung des Vorkommensgebiets 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ in die Vorkommensgebiete
 - 4.1 „Westdeutsches Bergland, Spessart-Rhön-Region“ und
 - 4.2 „Oberrheingraben“
- Differenzierung des Vorkommensgebiets 5 „Schwarzwald, Württembergisch-Fränkisches Hügelland und Schwäbisch-Fränkische Alb“ in die Vorkommensgebiete
 - 5.1 „Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken“ und
 - 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“

- Differenzierung des Vorkommensgebiets 6 „Alpen und Alpenvorland“ in die Vorkommensgebiete
 - 6.1 „Alpenvorland“ und
 - 6.2 „Alpen“

Für alle dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegenden Baumarten gilt zur Konkretisierung des Begriffs „gebietseigen“ der Anwendungsbereich der forstlichen Herkunftsgebiete nach § 5 FoVG i.V.m. der Forstvermehrungsgut–Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV) und der Zulassungseinheiten nach § 6 FoVG i.V.m. der Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung (FoVZV) auch für Pflanzteile und Pflanzgut, die nicht für forstliche Zwecke in der freien Natur bestimmt sind.

1.2.2 Ursprungsgebiete bei Saatgut

Als Grundlage für die Berücksichtigung der Herkunftssicherheit und der genetischen Vielfalt sind für das Ausbringen von Saatgut wie auch für Übertragungsverfahren die 22 in der Erhaltungsmischungsverordnung genannten „Ursprungsgebiete“ entsprechend heranzuziehen (www.lfu.bayern.de/natur/gehoelze_saatgut/saatgut/produktion_inverkehrbringen/).

Damit sind in Bayern folgende Ursprungsgebiete zu beachten:

- 9 Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland
- 11 Südwestdeutsches Bergland
- 12 Fränkisches Hügelland
- 13 Schwäbische Alb
- 14 Fränkische Alb
- 15 Thüringer Wald, Fichtelgebirge und Vogtland
- 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion
- 17 Südliches Alpenvorland
- 18 Nördliche Kalkalpen
- 19 Bayerischer und Oberpfälzer Wald
- 21 Hessisches Bergland

1.3 Herkunftsnachweise

Vorbemerkung: Der Herkunftsnachweis dient dazu, gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen, dass die verwendeten Pflanzen bzw. das verwendete Saatgut dem § 40 Abs. BNatSchG entspricht. Die Gewährleistung essentieller Qualitätsanforderungen (z. B. Keimfähigkeit) liegt in erster Linie bei den Anwendern bzw. Anbietern entsprechenden Saatgutes bzw. entsprechender Gehölze selbst. Daher haben die die

Ausbringung veranlassenden Stellen, z.B. Staatliche Bauämter, Wasserwirtschaftsämter, Naturschutzbehörden, die Anforderungen des § 40 BNatSchG zu berücksichtigen. Verlässliche Herkunftsnachweise des Saatgutes und des Pflanzenmaterials sind von entscheidender Bedeutung. Ziel einer Zertifizierung ist es dabei, der abnehmenden Hand sowie den Genehmigungsbehörden Sicherheit zu verschaffen.

1.3.1 Anforderungen bei Gehölzen

Die Standards einer guten Zertifizierung sollten durch die Akkreditierung der Zertifizierungsstellen bei der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DakKS) nach den dafür bestehenden Kriterien sichergestellt werden (www.bmu.de/themen/natur-biologische-vielfalt-arten/artenschutz/nationaler-artenschutz/regionale-gehoeelze/). Im sog. Fachmodul „Gebietseigene Gehölze“ sind die Standards festgelegt, welche als Grundlage für einen entsprechenden „Scope“ zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Gehölze bzw. Gehölzsaatgut gebietseigener Herkunft bei der DAkKS dienen (www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Artenschutz/Fachmodul_GEG_Juni2019_fin_clean_bf.pdf).

Ist die Zertifizierungsstelle nicht bei der DAkKS akkreditiert, muss nachgewiesen werden, dass die Durchführungsbestimmungen des Zertifizierungssystems/Zertifizierers den derzeit gültigen Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze in Bayern gemäß Schreiben des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 14. August 2013, Az L3-7372.5-1/3 entsprechen. Eine entsprechende Bestätigung erfolgt übergangsweise bis 31. Dezember 2021 durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Derzeit sind in Bayern folgende Zertifizierungssysteme vom StMELF anerkannt:

- Erzeugergemeinschaft für Autochthone Baumschulerzeugnisse in Süddeutschland (EAB; seit Ende 2019 existierender Zusammenschluss zwischen EAB und EZG)
- Baumschule Köppl
- Zertifizierungsgemeinschaft gebietseigener Gehölze (ZgG), allerdings bislang ohne eigene anerkannte Erntebestände in Bayern

Der Herkunftsnachweis erfolgt durch ein Zertifikat der Zertifizierungsstelle und durch die Aufführung der Referenznummer/Registerzeichen auf dem Lieferschein und Pflanzenetiketten. Die Referenznummer umfasst übergangsweise mindestens die Erntebestandsnummer.

Bis Mitte des Jahres 2020 werden die Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze in Bayern an die Anforderungen des Fachmoduls „Gebietseigene Gehölze“ angepasst und bestehende und neue Zertifizierungssysteme entsprechend erneut geprüft. Ab dem 31. Dezember 2020 gelten in Bayern die Maßstäbe des Fachmoduls „Gebietseigene Gehölze“.

Sobald von der DakkS akkreditierte Zertifizierungsstellen tätig sind, entfallen die vorstehenden Übergangsregelungen, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2021. Nach diesem Datum können bei fehlender DAkkS-Akkreditierung nur noch Einzelnachweise (s. unten) als hinreichender Herkunftsnachweis akzeptiert werden.

Für die Aufzucht gebietseigener Gehölze ist zudem nur Saatgut aus Erntebeständen gebietseigener Gehölze im Sinne des § 40 Abs. 1 BNatSchG zu verwenden. Für alle nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegenden Baumarten wird der Nachweis über die von der Naturschutzverwaltung anerkannten Erntebestände erbracht. Diese Erntebestände werden im Ernteregister für gebietseigene Gehölze (Modul GEG) geführt oder sind anderweitig vom LfU anerkannt. Bei grenzüberschreitenden Vorkommensgebieten können Gehölze aus behördlich anerkannte Erntebeständen dieser Bundesländer auch in Bayern im jeweiligen Vorkommensgebiet ausgebracht werden. Diese Listen sind in Lauris abrufbar.

Für alle dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegenden Baumarten gelten die im amtlichen Erntezulassungsregister (EZR) geführten Bestände als zugelassen.

Bei der Verwendung von gebietseigenen Gehölzen ist darauf zu achten, dass sowohl die Herkunft aus einem anerkannten Erntebestand bestätigt ist (Abgleich mit GEG und Listen anerkannter Erntebestände), als auch, dass das jeweilige Zertifizierungssystem anerkannt ist (siehe oben) oder ein entsprechender Einzelnachweis vorgelegt wird, der die Anforderungen der derzeit gültigen Mindeststandards erfüllt:

Einzelnachweise für gebietseigene Gehölze im Sinne des BNatSchG müssen die nachstehenden Angaben enthalten:

- Gehölzart
- Vorkommensgebiet
- Baumschule und Baumschuljahr
- Saatgutaufbereitungsstelle
- Aufzuchtbetrieb
- Versschulbetrieb
- Beerntungsprotokoll mit Protokollnummer

Mit folgenden Angaben: ggf. Erntebestandsnummer, Lage des Erntebestandes (z. B. Geodaten, Katasterdaten), Erntejahr, Erntemenge, Name des Beernters, anerkannter Erntebestand oder Bestätigung der zuständigen Fachbehörde über die Eignung des Erntebestandes

- Lückenlose Dokumentation aller weiteren Kulturschritte anhand der Bestandsbuchführung mit Mengennachweisen, ggf. auch anhand der Bestandsbuchführung von Partnern (z. B. Jungpflanzenproduzenten, Kontaktdaten für Rückfragen angeben, Lieferscheine vorlegen).

1.3.2 Anforderungen bei Saatgut

Saatgut von Erhaltungsmischungen darf nach der ErMiV nur *in den Verkehr gebracht* werden, wenn der Erhaltungsmischung eine Prüfbescheinigung eines anerkannten Zertifizierungsunternehmens beigefügt ist. In der Bescheinigung hat das anerkannte Zertifizierungsunternehmen zu bestätigen, dass die betroffene Saatgutpartie unter Einbeziehung des anerkannten Zertifizierungsunternehmens hergestellt wurde und die Anforderungen des § 4 ErMiV erfüllt.

Derzeit sind von den deutschen Anerkennungsstellen zwei Zertifizierungsunternehmen zugelassen:

- ABCert AG Deutschland, Esslingen
- Lacon GmbH, Offenburg

Außerdem muss der Lieferschein und das Herstelleretikett auf den Packungen Angaben nach § 8 ErMiV enthalten.

Für Saatgut, das nicht unter die ErMiV fällt (Mischungen, die ausschließlich Komponenten außerhalb der Artenliste enthalten) und das damit nicht von einem Zertifizierungsunternehmen geprüft ist, kann der Herkunftsnachweis bis auf weiteres beispielsweise durch die Sammelgenehmigung erbracht werden.

Kriterien für die Saatgutauswahl finden sich auf den LfU Internetseiten (siehe www.lfu.bayern.de/natur/gehoelze_saatgut/saatgut/kriterien_saatgutauswahl/), ebenso wie eine Positivliste von geeigneten Arten differenziert für die Ursprungsgebiete (www.lfu.bayern.de/natur/gehoelze_saatgut/doc/positivlisten_gebietseigenes_saatgut.xls).

1.3.3 Überwachungspflicht der Naturschutzbehörden

Den Naturschutzbehörden kommt die Überwachungspflicht nach § 6 BNatSchG zu. Behördliche Kontrollen sind in diesem Zusammenhang im Wesentlichen anlassbezogen ins Auge zu fassen.

1.4 Versagungsgründe

Bei der Genehmigung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Die Genehmigung muss nach § 40 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG versagt werden, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedstaaten durch die Ausbringung nicht auszuschließen ist (z. B. bei potentiell stark ausbreitenden Arten neben/in Schutzgebieten mit altem oder seltenem Pflanzenbestand). Kann eine Gefährdung ausgeschlossen werden oder fehlt es an hinreichenden Anhaltspunkten, die den Schluss auf eine Gefährdung ermöglichen, besteht ein Anspruch auf Genehmigungserteilung.

1.5 Vollzugszuständigkeiten

1.5.2 Erlassbehörden

Zuständig für die Erteilung von Genehmigungen nach § 40 Abs. 1 BNatSchG sind die höheren Naturschutzbehörden (Art. 44 Abs. 4 BayNatSchG).

1.5.2 Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 3 Nr. 17 BNatSchG sind die unteren Naturschutzbehörden (§ 70 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. § 1 Abs. 4 Satz 1 ArtSchZustV).

1.5.3 Zuständigkeit für Beseitigungsanordnungen

Zuständig für die Beseitigungsanordnung nach § 40 Abs. 3 BNatSchG sind die unteren Naturschutzbehörden (§ 1 Abs. 4 Satz 1 ArtSchZustV).

2. § 39 Abs. 4 BNatSchG: Sammelgenehmigung für das gewerbsmäßige Entnehmen von Pflanzen

Vorbemerkung: Für den Vollzug des § 40 BNatSchG bedarf es der Bereitstellung von Saatgut bzw. Gehölzen in ausreichender Qualität und Menge. Die gewerbsmäßige Gewinnung von Pflanzen bedarf der Genehmigung nach § 39 Abs. 4 BNatSchG.

2.1 Genehmigung

Das gewerbsmäßige Entnehmen wildlebender Pflanzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der Genehmigung (§ 39 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG). Bei der Genehmigung nach § 39 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht

erheblich beeinträchtigt werden. Bei der Entscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion gebietseigenen Pflanz- und Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen (§ 39 Abs. 4 Satz 4 BNatSchG).

Eine Übernutzung der Flächen durch zu häufige/intensive Entnahme sollte verhindert werden. Eine Dokumentation der Entnahmen in einem Spenderflächenkataster ist zu empfehlen.

2.2 Zuständigkeiten

2.2.1 Genehmigungsbehörden

Zuständig für die Erteilung von Sammelgenehmigungen nach § 39 Abs. 4 BNatSchG sind die unteren Naturschutzbehörden (§ 1 Abs. 4 Satz 1 ArtSchZustV).

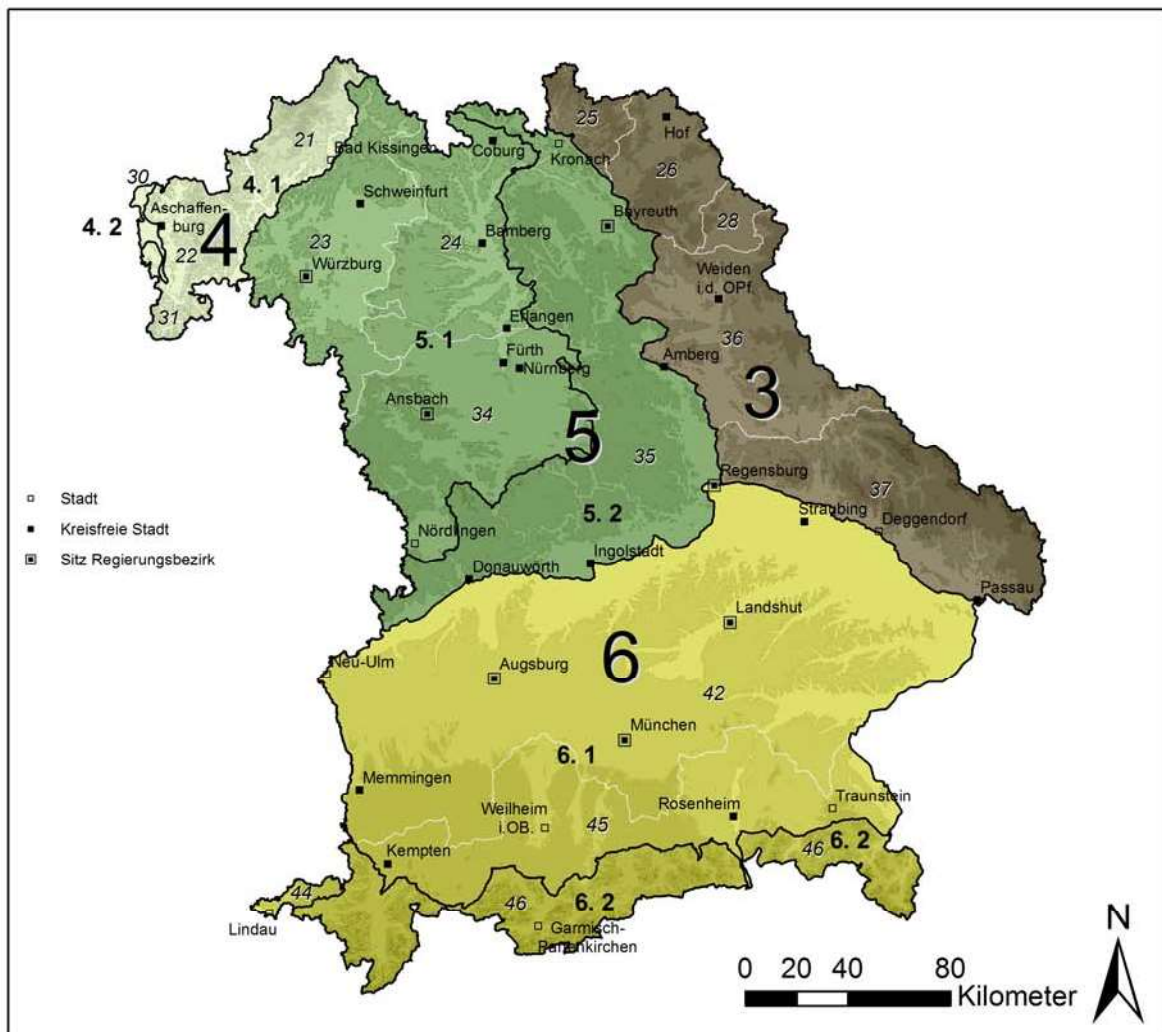
2.2.2 Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zuständig für die Ahndung der Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG sind die unteren Naturschutzbehörden (§ 70 Nr. 3 BNatSchG, § 1 Abs. 4 Satz 1 ArtSch-ZustV).

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Christina Kreitmayer
Ministerialdirigentin

Anlage 2: Vorkommensgebiete bei Gehölze



Vorkommensgebiete gebietseigener Gehölze in Bayern

Vorkommensgebiete		Ökologische Grundeinheiten
	3 Südostdeutsches Hügel- und Bergland	25, 26, 28, 36, 37
	4 Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben	
	4.1 Westdeutsches Bergland, Spessart-Rhön-Region	21, 22, 31
	4.2 Oberrheingraben	30
	5 Schwarzwald, Württembergisch-Fränkisches Hügelland und Schwäbisch-Fränkische Alb	
	5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken	23, 24, 34
	5.2 Schwäbische und Fränkische Alb	35
	6 Alpen und Alpenvorland	
	6.1 Alpenvorland	42, 44, 45
	6.2 Alpen	46

— Ökologische Grundeinheiten (nach FoVHgVO 1994)

Datenquelle: Bundesamt für Naturschutz